

13/SN-4/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.365/12-I 6/1996

Museumstraße 7  
A-1070 WienBriefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0\* Telefax 0222/52 1 52/727

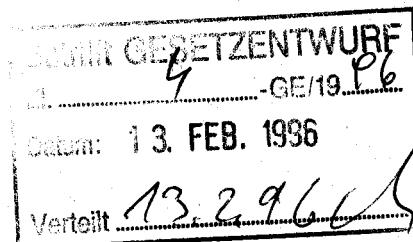
Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

Wien



Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996).  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 1961, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

9. Februar 1996  
Für den Bundesminister:

MOLTERER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.365/12-I 6/1996

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Telefon 0222/52 1 52-0\*      Telefax 0222/52 1 52/727

Wien

Fernschreiber 131264 jusmi a      Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996,  
Begutachtungsverfahren

zu 37.001/1-2/96

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 19. Jänner 1996 Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Art. 1 Z 4 und 5 des Entwurfes:

1. Gegen die Anhebung der Obergrenze bei den angedrohten Geldstrafen bestehen keine Bedenken. Die Festlegung von Strafuntergrenzen (sowohl bei den Geldstrafen als auch bei der Freiheitsstrafe) ist jedoch grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengt. Da dem Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, welche Strafuntergrenzen ausnahmsweise rechtfertigen könnten, sollte von der Bestimmung solcher Untergrenzen generell Abstand genommen werden.



2. Im Hinblick auf die durch die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987 geänderte Fassung der §§ 11 und 16 VStG könnte bei dieser Gelegenheit der Begriff "Arrest" durch "Freiheitsstrafe" ersetzt werden.

3. Ferner wird angeregt, die Subsidiaritätsklausel der heute allgemein gebräuchlichen Formulierung anzupassen, die lautet: "... sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ...".

9. Februar 1996  
Für den Bundesminister:

MOLTERER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



